

Entschädigung im Princip nicht vollständig durchgeführt werden, namentlich nicht in Bezug auf Communalabgaben, welche nach Steuereinheiten berechnet werden. Und drittens scheint mir allerdings diese Entschädigung die so sehr wünschenswerthe Beschleunigung des Zusammenlegungsgeschäftes wesentlich zu gefährden. Denn alle diejenigen, welche überhaupt geneigt sind, bei Zusammenlegungen Widerspruch zu erheben, würden sich unter dem Vorgeben widersetzen, weil sie sich dadurch ihrer Ansprüche in Bezug auf die ihnen mehr zuzutheilenden Steuereinheiten vorbehalten würden. Und es müßte also, wenn eine solche Entschädigung wenigstens bei Zusammenlegungen, die in Folge commissarischer Entscheidung geschehen, vorbehalten würde, dieses höchst nachtheilig auf den Gang des Geschäftes einwirken. Aus diesen Gründen rathe ich, das Deputationsgutachten anzunehmen.

v. Posern: Das, was Se. Königl. Hoheit erwähnt hat, spricht mich allerdings an, und ich leugne nicht, daß es mich schwankend gemacht hat. Indessen habe ich zur Zeit noch zweierlei dagegen einzuwenden, weshalb ich um resp. Widerlegung bitte, wovon es dann abhängen wird, ob ich so oder so stimmen werde. Nämlich erstens scheint mir es gegen den einmal von uns angenommenen Grundsatz zu verstößen, daß die unterdessen vorgenommenen Meliorationen auf die Vermehrung der Steuereinheiten nicht zurückwirken sollen — und zweitens scheint es mir möglich, ja leichter zu sein, derartige etwaige Ungleichheiten auf andere Weise — unter den Bethelligten selbst — auszugleichen, sei es durch Uebnahme oder Abtretung von mehr Land, oder aber durch Capital. Angenommen also zum Beispiel, es ist unterdeß eine früher sehr gering mit Steuereinheiten belegte Lehde urbar gemacht worden, und sie ist nunmehr von ganz gleicher Güte und Bonität, wie das andere fragliche Grundstück, welches schon zu jener Zeit urbar war, als die Bonitirung erfolgte, auf welchem daher viele Steuereinheiten lasten. Angenommen ferner, daß beide Grundstücke von gleicher Größe sind und daß bei der Vertheilung oder Zusammenlegung die sonstige Lehde mit wenig Steuereinheiten dem Bauer A. zufällt, das früher bereits in Cultur gewesene Grundstück mit vielen Steuereinheiten aber dem Bauer B. zu Theil wird, — so, glaube ich, kann diese Ungleichheit leicht sofort unter den Bethelligten selbst dadurch ausgeglichen werden, daß B. wegen Uebnahme mehrerer Steuereinheiten entweder ein größeres Stück Land erhält, um ihn dadurch schadlos zu halten, oder aber B. erhält statt dessen vom Bauer A. eine angemessene Entschädigung in Capital.

Prinz Johann: Ich erlaube mir zu bemerken, die Absicht des Gesetzes ist, daß entschädigt werden soll für die wenigeren Steuereinheiten. Ich bin für den Entwurf, welcher Capitalzahlung verlangt.

Bürgermeister Schill: Nur auf das, was Herr v. Posern gesprochen hat, will ich mir eine Bemerkung erlauben, insoweit er Bezug nahm auf den Antrag beim Grundsteuergesetz. Allerdings ist damals ein Antrag an die Regierung bevorwortet und von der Regierung zugestanden worden, daß nämlich bei dergleichen Zusammenlegungen von Seiten der Steuerbehör-

den nicht Steuererhöhungen eintreten möchten, insoweit als man etwa Verbesserungen gegen die letzte Bonitirung fände, daß selbige vielmehr erst bei der nächsten Hauptrevision Berücksichtigung finden sollten. Allein demungeachtet kann sich die Steuer wesentlich ändern, nämlich durch die örtliche Lage, durch die Entfernung, indem namentlich, was die Betriebskosten anlangt, eine veränderte Rechnung eintreten kann und mithin auch ein anderer Reinertrag, der die Steuereinheitenzahl ändert. Es wird freilich nicht ganz umgangen werden können, daß auch die Bonität etwas berücksichtigt werde. Aber nur war es der Wunsch der ersten Kammer, und auch die jenseitige wird sich wohl damit vereinigen, daß man es nicht als Gelegenheit benutzte, um die Steuereinheiten zu erhöhen. Es scheint mir nothwendig, so unbekannt ich auch bei diesem Geschäft bin, daß, wenn bei der Steuer die Bonität berücksichtigt wird, sie auch bei der Zusammenlegung wird Berücksichtigung finden müssen. Dann könnte auch der Fall eintreten, daß die Steuerquote nicht im Verhältniß steht mit dem Grundstücke selbst. Ich weiß nicht, ob der Antrag Sr. Königl. Hoheit wird zur Unterstützung kommen, oder ob es genügen wird, gegen das Gutachten der Deputation sich zu erklären. Ich muß gegen den zweiten Theil des Antrags, welcher dahin ging, diese Bestimmung in das Grundsteuersystem aufzunehmen, das sehr große Bedenken aussprechen, daß mir im Grundsteuergesetz nicht eine Paragraphe bekannt ist, wo es sich würde anschließen. Ich bin vielmehr der Meinung, daß, wenn man gegen den Vorschlag der Deputation und gegen das Gesetz sich erklärt, es einer neuen Gesetzworlage bedürfen würde. Denn hierdurch würde ein Gegenstand aufgenommen, der meiner Ueberzeugung nach nicht hereinpast.

Prinz Johann: Ich hätte kein Bedenken, wenn es als ein besonderes Gesetz behandelt würde. Wo es hinkommt, ist mir ganz gleich. Ich lasse diesen Theil meines Antrags fallen.

v. Waidorf: Ich wollte mir in Bezug auf die Aeußerung des Herrn v. Posern eine Bemerkung erlauben. Ich glaube, in dieser Beziehung ist die Zusicherung der hohen Staatsregierung sehr zufriedenstellend, daß die neue Steuerregulirung nach erfolgten Zusammenstellungen in der Regel nicht dazu benutzt werden soll, um die Steuereinheiten in der betreffenden Flur überhaupt zu erhöhen. Ich denke mir die Sache so, daß die Summe der Steuereinheiten bei einer Flur, wo Zusammenlegungen stattgefunden haben, in der Hauptsache dieselben bleiben werden. Träte der Fall ein, welcher vom Herrn v. Posern erwähnt wurde, daß eine Lehde später cultivirt worden ist, so wird doch in Folge der gegebenen Zusicherung der Regierung die Summe der auf dem Grundstücke liegenden Steuereinheiten sich nicht vermehren, und das von ihm erwähnte Bedenken würde sich auf diese Weise beseitigen.

Prinz Johann: Ich erlaube mir, als Erwiederung dagegen zu bemerken, daß dies durchaus nicht ausschließt, daß die Steuereinheiten erhöht werden. Es ist sehr schön, daß die Regierung nicht einen Profit machen will; aber es hilft demjenigen, der Amelioration angebracht hat, und es kommt auch dem zu Gute,